

Hallenordnung für die Sporthalle im Berufsschulzentrum „Wölk“

1. Die Einrichtungen und Geräte der Halle sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu benutzen und nach Gebrauch wieder aufzuräumen.
2. Die Halle darf nur in Anwesenheit des Hausmeisters oder seines Beauftragten betreten werden. Die Mitglieder der sporttreibenden Vereine dürfen sich nur unter Leitung eines Verantwortlichen in der Halle aufhalten.
3. Die Ordnung in der Halle überwacht der Hausmeister oder sein Beauftragter. Den Weisungen der Sportlehrer ist Folge zu leisten.
4. In der Halle gilt ein Kaugummi-, Rauch- und Harzverbot.
5. Die Sportflächen und der Turnschuhgang dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Benützung von Turnschuhen mit Hallenspikes oder mit Laufsohlen, die auf den Hallenböden dunkle Streifen hinterlassen, ist verboten.
6. Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
7. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in die Zuschauerbereiche oder Umkleideräume mitgenommen werden.
8. Die Anfangs- und Schlusszeiten des Trainingsbetriebs sind genau einzuhalten. Der Schluss des Trainingsbetriebes wird auf 22.00 Uhr festgesetzt. Die Halle muss jeweils bis 22.15 Uhr geräumt sein.
9. Die Bodenhülsen dürfen nur mit den vorhandenen Saugern herausgenommen werden.
10. Nicht gestattet ist;
 - das Spielen auf unbefestigte Tore. Die Tore müssen im Hallenboden befestigt werden.
 - das Benutzen des Diensttelefons durch Privatpersonen.
 - das Mitbringen von Tieren.
 - das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußböden und dergleichen mit Gegenständen jeglicher Art.
 - geschäftliche Werbung, Verkauf und gewerbsmäßiges Fotografieren während der Dauer von Veranstaltungen; es sei denn, der Veranstalter ist einverstanden.
11. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Den Anordnungen des Personals der Halle oder des Veranstalters ist Folge zu leisten.
12. Einzelpersonen, die dieser Hallenordnung zuwiderhandeln, werden aus der Halle verwiesen und erhalten Hallenverbot. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung durch Turnabteilungen werden diese auf die Dauer von mindestens einem Monat vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.